

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Eschbach
vom 27.10.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.10.1991 sowie die Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Eschbach, den 27.10.2020

(Frank Laux)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1.) Reihenerdgrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 125,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| 2.) anonyme Urnenreihengrabstätte | 285,00 € |

II. Erwerb von Wahlgrabstätten / Verleihung des Nutzungsrechts

- 1.) Für den Erwerb von Erdwahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 400,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 550,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 700,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 850,00 € |
| e) eine Tiefgrabstätte | 550,00 € |

- 2.) Verlängerung des Nutzungsrechts nach II.1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 13,33 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 18,33 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 23,33 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 28,33 € |
| e) eine Tiefgrabstätte | 18,33 € |

3.) Für den Erwerb von Urnenwahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) eine Urnengrabstätte | 350,00 € |
| b) eine Urnenstelenkammer | 1750,00 € |

4.) Verlängerung des Nutzungsrechts nach II.3 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) eine Urnengrabstätte | 17,50 € |
| b) eine Urnenstelenkammer | 87,50 € |

5.) Für die Beibestattung einer Urne in Erdgräbern, welche Wahlgrabstätten sind, werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 400,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 550,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 700,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 850,00 € |
| e) eine Tiefgrabstätte | 550,00 € |

6.) Verlängerung des Nutzungsrechts nach II.5 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 27,50 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 35,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 42,50 € |
| e) eine Tiefgrabstätte | 27,50 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.

- 2.) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.
- 3.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern aus Auslagen zu ersetzen.
- 4.) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.
- 5.) Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.
- 6.) Zuschläge, die das per Werkvertrag mit dem Grabaushub betraute Unternehmen berechnet, werden an den Gebührenpflichtigen weitergegeben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

V. Sonstige Gebühren

- 1.) Grabmalgenehmigungsgebühr (§ 19) 25,00 €
- 2.) Alle weiteren der Ortsgemeinde anfallenden Kosten werden als Kostenersatz von den jeweiligen Gebührenpflichtigen zurückgefordert.